



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

s.B.42.13. - JM/en

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

ad A.45.4. - FH/dr

M. Hoyer Bern, den 18. April 1962

An die Schweizerische Botschaft

L o n d o n

ENTREE	
27. APR. '62	9213
Ref.: <i>F.14.16.1/d</i> <i>CSA</i>	

Herr Botschafter,

Wir beehren uns, den Empfang Ihres Briefes vom 30. März 1962 zu bestätigen, in welchem Sie um Auskunft er-
suchen über *CSA 7*

- die zur Zeit in der Schweiz bestehenden Vorschriften und geübte Praxis hinsichtlich des Verfügungsrechts ausländischer Ansprecher über Vermögenswerte, welche von ihren Angehörigen vor dem zweiten Weltkrieg bei schweizerischen Banken hinterlegt worden, deren Eigentümer jedoch während des Krieges nachweisbar umgekommen oder seit Kriegsende verschollen sind;
- das bei der Geltendmachung dieses Rechts zu beachtende Verfahren.

Aus der in- und ausländischen Presse ist Ihnen wohl bekannt, dass ein Bundesbeschluss über die in der Schweiz befindlichen Vermögen rassistisch, religiös oder politisch verfolgter Ausländer oder Staatenloser in Vorbereitung ist. Der Entwurf sieht ein Meldeverfahren vor, das sich an die im schweizerischen Zivilrecht vorgesehene Vermögensbeistandschaft anlehnt. Die Frage, was mit den auf Grund des Bundesbeschlusses zum Vorschein kommenden Vermögenswerten geschehen soll, wird vorläufig offen gelassen. Sie soll später von den eidgenössischen Räten entschieden werden. Sofern tatsächlich herrenlose Vermögen vorhanden sein sollten, würden diese wohl am ehesten internationalen Institutionen, die sich mit der Wiedergutmachung des an solchen Verfolgten begangenen Unrechts befassen, überwiesen werden. Begreiflicherweise hat sich der israelische Staat von jeher stark um das Schicksal der sogenannten herrenlosen Vermögen interessiert und hat auch immer wieder versucht, seine Ansprüche auf diese Vermögenswerte geltend zu machen. Schweizerischerseits wurden aber diese Begehren stets zurückgewiesen. Es wird auch heute nicht daran gedacht, die herrenlosen Vermögenswerte dem israelischen Staat auszuhändigen.

In nächster Zeit dürfte in dieser Angelegenheit eine Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte ergehen.



- 2 -

Was nun die Behandlung konkreter Einzelfälle betrifft, so kann man den betreffenden Interessenten bei der heutigen Sachlage lediglich empfehlen, sich an die Schweizerische Bankiervereinigung (Sekretariat in Basel, Aeschenvorstadt 4) zu wenden. Diese Stelle schrieb uns am 29. September 1961 im Zusammenhang mit einer anderen, ähnlichen Angelegenheit in bezug auf ihr Verfahren folgendes:

"Notre Association collabore dans toute la mesure de ses possibilités, et selon les circonstances, aux recherches entreprises en vue de retrouver des avoirs qui pourraient être déposés auprès d'une banque suisse. Toutefois, pour des raisons juridiques et pratiques, nous n'avons pas pu généraliser nos recherches en la matière et avons dû les limiter aux avoirs de personnes décédées ou disparues par suite de faits de guerre ou lors de persécutions raciales s'étant produits durant le deuxième conflit mondial.

Lorsque les circonstances rendent notre intervention possible, celle-ci prend la forme d'une circulaire, adressée aux banques membres entrant en ligne de compte. Lorsqu'une réponse affirmative nous parvient, nous la transmettons à l'intéressé en lui laissant le soin de justifier directement auprès de la banque de ses qualités d'héritier légitime. Dans les cas ne répondant pas aux critères mentionnés ci-dessus, et pour lesquels notre intervention ne se justifie pas, nous conseillons aux requérants de s'adresser directement aux banques entrant en ligne de compte, en se légitimant auprès d'elles de leurs qualités."

Diese Darstellung entspricht auch den heutigen Verhältnissen. Bei einer Anfrage an die Bankiervereinigung müssten dieser alle Angaben gemacht und alle Unterlagen eingereicht werden, welche zur Verfügung stehen und die geeignet sind, den Hinschied des Erblassers und die Erbberechtigung des Ansprechers zu belegen (Todesschein, Familienschein und ähnliche Urkunden).

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Der Chef des Rechtsdienstes

